

**Gemeinde Hemmingen
Landkreis Ludwigsburg**

Satzung

über die

**Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 08.11.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hemmingen am 08.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über die Entschädigung

für ehrenamtliche Tätigkeit

Inhaltsübersicht

- § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 3 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte
- § 4 Reisekostenvergütung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|-----------------|
| - bis zu 3 Stunden | 26,-- € |
| - von mehr als 3 und bis zu 6 Stunden | 40,-- € |
| - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 55,-- €. |
- (3) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe des Stundensatzes des gesetzlichen Mindestlohns je angefangene Stunde gewährt wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen Im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Als Angehöriger i.S. d. Vorschrift gilt der in § 18 (1) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannte Personenkreis.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlich notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung mit eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammingerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 (2) nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
- | | |
|--|-----------------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 60,-- €, |
| 2. als Sitzungsgeld entsprechend den Durchschnittssätzen nach § 1 (2). | |

Bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme ist § 2 entsprechend anzuwenden.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Für eine Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 3 (1) Nr. 1 eine eineinhalbfache Entschädigung nach § 1 (2).
- (3) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach (1) sowie das Sitzungsgeld werden halbjährlich nachträglich ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe des Stundensatzes des gesetzlichen Mindestlohns je angefangene Sitzungsstunde gewährt wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war Als Angehöriger i.S. d. Vorschrift gilt der in § 18 (1) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannte Personenkreis.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und Abs.3 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 1.1.1989 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.